



KAMMERGERICHT

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:

14 U 856/96
9 O 57/95 Landgericht Berlin

Verkündet am:

5. Mai 1998
Schwanz
Justizhauptsekretärin

In dem Rechtsstreit

1. der BFL Beteiligungs GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Bernd F. Lunkewitz,
Mörfelder Landstraße 277 a, 60598 Frankfurt / M. ,
2. der Dr. Ulrich Wechsler Verlags- und Medien GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Ulrich Wechsler,
Hollmannshof Brockenhagen, 33803 Steinhagen,
3. der Konzeption Finanz- und Unternehmensberatung GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Eberhard Kossack,
Landsberger Straße 497 / I , 81241 München
4. Herrn Thomas Grundmann,
Am Hof 32, 53113 Bonn,

Kläger und Berufungskläger,

- Prozeßbevollmächtigter zu 1):
Rechtsanwalt Dipl. Pol. Bernd Schrader,
Westfälische Straße 41, 10711 Berlin -
- Prozeßbevollmächtigte zu 2) :
Rechtsanwälte Prof. Dr. Kai Vinck und Kollegen,
Uhlandstraße 173 / 174, 10719 Berlin -

- Prozeßbevollmächtigter zu 3) und 4):
Rechtsanwalt Frank Wegner,
Karlsruher Straße 1, 10711 Berlin -

gegen

die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben,
vertreten durch den Vorstand Präsident Günter Himstedt und Rudolf Bohn,
Alexanderplatz 6, 10178 Berlin,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Christian R. Braun und Kollegen,
Kurfürstendamm 54 / 55, 10707 Berlin -

hat der 14. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 5. Mai 1998 durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Rößler, die Richterin am Landgericht Paschke und den Richter am Kammergericht Schlecht für Recht erkannt:

Die Berufungen der Kläger gegen das am 14. November 1995 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin - 9.O.57/95 - werden zurückgewiesen.

Die erweiterte Klage wird abgewiesen.

Die Kläger haben die Kosten des zweiten Rechtszuges zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung von 450.000,00 DM abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert der Beschwerde übersteigt 60.000 DM.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Privatisierung des Aufbau Verlages und des Verlages Rütten & Loening.

Die am 16. August 1945 zur UR-Nr. 1/45 des Notars Dr. Hünnebeck gegründete Aufbau-Verlag GmbH wurde, nachdem die Gründungsgesellschafter am 30. März 1946 ihre Geschäftsanteile auf den Kulturbund übertragen hatten, auf Antrag ihrer damaligen Geschäftsführer aufgrund der ihnen hierzu erteilten Ermächtigung des ehemaligen Präsidenten des Kulturbundes Becher am 5. April 1955 in das Handelsregister C – Register der volkseigenen Wirtschaft – eingetragen und alsdann im HRB gelöscht; mit Wirkung zum 1. Mai 1955 wurde der Aufbau Verlag Rechtsträger des volkseigenen Grundstücks Französische Straße 32 / 33. Die am 24. März 1952 zur UR.Nr.303/52 der Notarin Gentz gegründete Verlag Rütten & Loening GmbH wurde am 25. Oktober 1954 im HRC eingetragen und anschließend im HRB gelöscht. Gemäß einem Grundsatzbeschuß des Politbüros des ZKs der SED vom 31. Juli 1962 wurden der hierin als Verlag des Kulturbundes bezeichnete Aufbau-Verlag sowie der hierin wie auch später durchgängig als parteieigen bezeichnete Verlag Rütten & Loening dem Ministerium für Kultur unterstellt und zwischen diesem und der Abteilung Wissenschaften beim ZK der SED am 28. Dezember 1962 eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung getroffen. In einer zweiten Verwaltungsvereinbarung vom 13. Dezember 1963 wurde festgelegt, die Vermögenswerte des Aufbau Verlags mit denen des Verlags Rütten & Loening und des parteieigenen Volksverlags Weimar zusammenzufassen. Die Eintragung des Aufbau Verlags im HRC wurde am 12. März 1964 in Aufbau Verlag Berlin und Weimar geändert. In einer weiteren Verwaltungsvereinbarung vom 18. April 1984 behandelten die Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe beim ZK der SED und das Ministerium für Kultur den Aufbau Verlag / Rütten & Loening als parteieigenen Verlag der SED. Auf die entsprechenden Beschlüsse und Vereinbarungen (Anlagen K 16 bis K 19) wird Bezug genommen. Die SED überführte beide Verlage gemäß Übergabe/Übernahme-Protokoll vom 14. März / 2. April 1990 in Volkseigentum.

Mit dem strittigen notariellen Kaufvertrag vom 18. September 1991, dem die Kläger zu 2) bis 4) mit notarieller Vereinbarung vom 27. September 1991 beigetreten sind, erwarb die Klägerin zu 1) von der Beklagten die Geschäftsanteile der zwischenzeitlich nach den Vorschriften des Treuhandgesetzes umgewandelten und im Handelsregister B eingetragenen Aufbau Verlag GmbH und Rütten & Loening

Berlin GmbH; wegen der Einzelheiten wird auf die genannten Verträge verwiesen (Anlagen K 1 und K 2). Am 23. November 1992 schlossen die Parteien, nachdem es zwischen ihnen im Zusammenhang mit der Veräußerung der Grundstücks Französische Straße 32/33 durch die Aufbau Verlag GmbH an die Beklagte und der anschließenden Beleihung und nochmaligen Veräußerung dieses Grundstücks durch die Aufbau Verlag GmbH zu Auseinandersetzungen gekommen war, einen notariellen Vergleich, auf den ebenfalls verwiesen wird (Anlage B 2).

Der Kulturbund e.V. veräußerte am 28. Februar 1995 die Geschäftsanteile einer Aufbau Verlag GmbH (1945) an den Geschäftsführer der Klägerin zu 1) und focht zugleich seine am 18. September 1991 erteilte Zustimmung zum Vertrag der Parteien an.

Die Kläger haben vorgetragen, die Beklagte habe ihre Pflichten aus dem Anteilskaufvertrag nicht erfüllt, sondern ihnen nur inhaltlose Hüllen übertragen, da der Kulturbund e.V. weiterhin Eigentümer der 1945 gegründeten Aufbau Verlag GmbH geblieben und auch die 1952 gegründete Rütten und Loening GmbH niemals in Volkseigentum übergegangen sei. Die Umwandlung beider Verlage von Volkseigentum in Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Jahre 1990 sei daher fehlgeschlagen; dies habe ihnen die Beklagte wider besseres Wissen verschwiegen. Insoweit sei ihnen Schaden in noch nicht abzusehender Höhe entstanden.

Die Kläger haben beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen,

- (a) die Geschäftsanteile an der am 16. August 1945 vor dem Notar Dr. Hünnebeck in Berlin (Urkunde 1/1945) gegründeten Aufbau-Verlag GmbH, eingetragen am 20. Oktober 1945 in HRB Nr. 86 Nz beim AG Charlottenburg, umgetragen am 3. März 1949 in HRB Nr. 4001 beim Rat des Stadtbezirks Berlin-Mitte, umgetragen am 5. April 1955 in HRC Nr. 538, gelöscht in HRB Nr. 4001 am 19. April 1955,
- (b) die Geschäftsanteile an der am 24. März 1952 vor der Notarin Ingeburg Gentz in Berlin-Ost (Urkunde 303/1952) gegründeten Verlag Rütten & Loening GmbH, umgetragen am 25. Oktober 1954 aus HRB in HRC Nr. 507, darauf gelöscht in HRB,

zu 75 % an die Klägerin zu 1), zu 20 % an die Klägerin zu 2), zu 3 % an die

Klägerin zu 3) und zu 2 % an den Kläger zu 4) zu übertragen,

hilfsweise,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihnen zur gesamten Hand

(a) die Aktiva und Passiva der oben näher bezeichneten Aufbau-Verlag GmbH,

(b) die Aktiva und Passiva der oben näher bezeichneten Rütten & Loening GmbH

zu übertragen,

2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihnen den Schaden zu ersetzen, der ihnen daraus entstanden ist und noch entstehen wird, daß ihnen die Beklagte die Geschäftsanteile an den im Antrag zu 1 genannten Gesellschaften bisher nicht übertragen hat.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat sich auf die Einrede der Verjährung sowie auf die vergleichsweise vereinbarte Ausgleichsklausel berufen und vorgetragen, sie habe den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt.

Das Landgericht hat mit der angefochtenen Entscheidung, auf die im einzelnen verwiesen wird, die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, etwaige Erfüllungsansprüche der Kläger seien aufgrund der entsprechenden vertraglichen Regelung jedenfalls verjährt bzw. ausgeschlossen. Daß die Beklagte sie treuwidrig an der rechtzeitigen Ausübung ihrer Rechte gehindert habe, hätten die Kläger nicht dargetan. Zudem sei der Erfüllungsanspruch auch aufgrund der umfassenden Ausgleichsklausel im notariellen Vergleich vom 23. November 1992 ausgeschlossen. Die Hilfsanträge auf Übertragung aller Aktiva und Passiva der Verlage seien mangels hinreichender Bestimmtheit bereits unzulässig und zudem aus den vorgenannten Gründen auch unbegründet. Für den Feststellungsantrag fehle es wegen des zu erwartenden Streits über die Höhe des Schadens bereits am erforderlichen Feststellungsinteresse.

Gegen dieses am 14. November 1995 verkündete und ihnen am 4. Januar 1996 zugestellte Urteil haben die Klägerinnen zu 1) und 2) jeweils am 1. Februar 1996 und die Kläger zu 3) und 4) am 2. Februar 1996 Berufung eingelegt; alle Kläger haben ihre Berufungen nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zu diesem Tage am 31. Mai 1996 begründet.

Die Kläger tragen unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens vor, die geltend gemachten Erfüllungsansprüche unterfielen nicht der vertraglichen Verjährungsregelung, zumal die Klägerin gewährleistet habe, Inhaberin der veräußerten Geschäftsanteile zu sein. Abgesehen davon hatte die Klägerin auch aus Deliktsrecht, wobei entsprechende Ansprüche vertraglich nicht ausgeschlossen seien. Zudem habe die Klägerin bereits vor Vertragsschluß, jedenfalls aber vor Ablauf der vertraglichen Verjährungsfrist um die nach Ansicht der Kläger fehlgeschlagene Privatisierung des Aufbau Verlages gewußt und könne sich auch deswegen nicht auf den vertraglichen Haftungsausschluß berufen, der ohnehin als Allgemeine Geschäftsbedingung unwirksam sei. Auch die vergleichsweise Ausgleichsklausel schließe die Klageforderungen nicht aus, weil diese nicht Gegenstand des Vergleichs gewesen seien; andernfalls wäre die Ausgleichsklausel jedenfalls nach § 779 BGB unwirksam. Eine Bezifferung ihres erst im Entstehen begriffenen Schadens sei gegenwärtig noch nicht möglich, so daß ihr Feststellungsbegehren zulässig sei.

Die Klägerin zu 1) beantragt,

das am 14. November 1995 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin - 9.O.57/95 - abzuändern und

1. (a) die Beklagte zu verurteilen, 75 % der Geschäftsanteile an der am 16. August 1945 vor dem Notar Dr. Hünnebeck in Berlin (Urkunde 1/1945) gegründeten Aufbau-Verlag GmbH, eingetragen am 20. Oktober 1945 in HRB Nr. 86 Nz beim AG Charlottenburg, umgetragen am 3. März 1949 in HRB Nr. 4001 beim Rat des Stadtbezirks Berlin-Mitte, umgetragen am 5. April 1955 in HRC Nr. 538 (Register der volkseigenen Wirtschaft beim Magistrat von Groß-Berlin), gelöscht in HRB Nr. 4001 am 19. April 1955, auf sie zu übertragen,

(b) 75 % der Geschäftsanteile an der am 24. März 1952 vor der Notarin

Ingeburg Gentz in Berlin-Ost (Urkunde 303/1952) gegründeten Verlag Rütten & Loening GmbH, umgetragen am 25. April 1954 aus HRB in HRC Nr. 507 (Register der volkseigenen Wirtschaft beim Magistrat von Groß-Berlin), darauf gelöscht in HRB, auf sie zu übertragen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, den Klägern zur gesamten Hand

(a) die Aktiva und Passiva der im Antrag zu 1 (a) näher bezeichneten Aufbau-Verlag GmbH nach Maßgabe des Jahresabschlusses der unter HRB 35991 des AG Charlottenburg eingetragenen Aufbau-Verlag GmbH zum 31. Dezember 1990 einschließlich der dort genannten Anlagenverzeichnisse, Inventarien – insbesondere des die Zusammenstellung der Weltrechte des Verlags enthaltenden Inventars „Verlagsbibliographie“, – und sonstigen Anlagen, fortgeschrieben zum 18. September 1991 (Stichtag) zu übertragen,

(b) die Aktiva und Passiva der im Antrag zu 1 (b) näher bezeichneten Rütten & Loening Verlag GmbH nach Maßgabe des Jahresabschlusses dieser Gesellschaft zum 31. Dezember 1990 einschließlich der dort genannten Anlagenverzeichnisse, Inventarien – insbesondere des die Weltrechte des Verlags enthaltenden Inventars „Verlagsbibliographie“, – und sonstigen Anlagen, fortgeschrieben zum 18. September 1991 (Stichtag) zu übertragen,

2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihr den Schaden zu ersetzen, der ihr daraus entstanden ist und noch entstehen wird, daß die Treuhandanstalt – Anstalt des öffentlichen Rechts – ihr 75 % der Geschäftsanteile an den in den Anträgen zu 1 (a) und (b) genannten Gesellschaften bisher nicht übertragen hat,

hilfsweise

3. festzustellen, daß die in den Anträgen zu 1 (a) und (b) bezeichneten Gesellschaften oder deren etwa entstandene Rechtsnachfolger nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) vom 17. Juni 1990 i. d. F. vom 9. August 1994 umgewandelt worden sind.

Die Klägerin zu 2) beantragt,

das am 14. November 1995 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin - 9.O.57/95 – abzuändern und

1. (a) die Beklagte zu verurteilen, 20 % der Geschäftsanteile an der am 16. August 1945 vor dem Notar Dr. Hünnebeck in Berlin (Urkunde 1/1945) gegründeten Aufbau-Verlag GmbH, eingetragen am 20. Oktober 1945 in HRB Nr. 86 Nz beim AG Charlottenburg, umgetragen am

3. März 1949 in HRB Nr. 4001 beim Rat des Stadtbezirks Berlin-Mitte, umgetragen am 5. April 1955 in HRC Nr. 538 (Register der volkseigenen Wirtschaft beim Magistrat von Groß-Berlin), gelöscht in HRB Nr. 4001 am 19. April 1955; auf sie zu übertragen,

- (b) 20 % der Geschäftsanteile an der am 24. März 1952 vor der Notarin Ingeburg Gentz in Berlin-Ost (Urkunde 303/1952) gegründeten Verlag Rütten & Loening GmbH, umgetragen am 25. April 1954 aus HRB in HRC Nr. 507 (Register der volkseigenen Wirtschaft beim Magistrat von Groß-Berlin), darauf gelöscht in HRB, auf sie zu übertragen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, den Klägern zur gesamten Hand

- (a) die Aktiva und Passiva der im Antrag zu 1 (a) näher bezeichneten Aufbau-Verlag GmbH nach Maßgabe des Jahresabschlusses der unter HRB 35991 des AG Charlottenburg eingetragenen Aufbau-Verlag GmbH zum 31. Dezember 1990 einschließlich der dort genannten Anlagenverzeichnisse, Inventarien – insbesondere des die Zusammenstellung der Weltrechte des Verlags enthaltenden Inventars „Verlagsbibliographie“ – und sonstigen Anlagen, fortgeschrieben zum 18. September 1991 (Stichtag) zu übertragen,
- (b) die Aktiva und Passiva der im Antrag zu 1 (b) näher bezeichneten Rütten & Loening Verlag GmbH nach Maßgabe des Jahresabschlusses dieser Gesellschaft zum 31. Dezember 1990 einschließlich der dort genannten Anlagenverzeichnisse, Inventarien – insbesondere des die Weltrechte des Verlags enthaltenden Inventars „Verlagsbibliographie“ – und sonstigen Anlagen, fortgeschrieben zum 18. September 1991 (Stichtag) zu übertragen,
2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihr den Schaden zu ersetzen, der ihr daraus entstanden ist und noch entstehen wird, daß die Treuhandanstalt – Anstalt des öffentlichen Rechts – ihr 20 % der Geschäftsanteile an den in den Anträgen zu 1 (a) und (b) genannten Gesellschaften bisher nicht übertragen hat,

hilfsweise

3. festzustellen, daß die in den Anträgen zu 1 (a) und (b) bezeichneten Gesellschaften oder deren etwa entstandene Rechtsnachfolger nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) vom 17. Juni 1990 i. d. F. vom 9. August 1994 umgewandelt worden sind.

Die Kläger zu 3) und 4) beantragen,

das am 14. November 1995 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin -

9.O.57/95 – abzuändern und

1. (a) die Beklagte zu verurteilen, auf die Klägerin zu 3) 3 % und auf den Kläger zu 4) 2 % der Geschäftsanteile an der am 16. August 1945 vor dem Notar Dr. Hünnebeck in Berlin (Urkunde 1/1945) gegründeten Aufbau-Verlag GmbH, eingetragen am 20. Oktober 1945 in HRB Nr. 86 Nz beim AG Charlottenburg, umgetragen am 3. März 1949 in HRB Nr. 4001 beim Rat des Stadtbezirks Berlin-Mitte, umgetragen am 5. April 1955 in HRC Nr. 538 (Register der volkseigenen Wirtschaft beim Magistrat von Groß-Berlin), gelöscht in HRB Nr. 4001 am 19. April 1955, zu übertragen,
- (b) die Beklagte zu verurteilen, auf die Klägerin zu 3) 3 % und auf den Kläger zu 4) 2 % der Geschäftsanteile an der am 24. März 1952 vor der Notarin Ingeburg Gentz in Berlin-Ost (Urkunde 303/1952) gegründeten Verlag Rütten & Loening GmbH, umgetragen am 25. April 1954 aus HRB in HRC Nr. 507, darauf gelöscht in HRB, zu übertragen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, den Klägern zur gesamten Hand

- (a) die Aktiva und Passiva der im Antrag zu 1 (a) näher bezeichneten Aufbau-Verlag GmbH nach Maßgabe des Jahresabschlusses der unter HRB 35991 des AG Charlottenburg eingetragenen Aufbau-Verlag GmbH zum 31. Dezember 1990 einschließlich der dort genannten Anlagenverzeichnisse, Inventarien – insbesondere des die Zusammenstellung der Weltrechte des Verlags enthaltenden Inventars „Verlagsbibliographie“, – und sonstigen Anlagen, fortgeschrieben zum 18. September 1991 (Stichtag) zu übertragen,
 - (b) die Aktiva und Passiva der im Antrag zu 1 (b) näher bezeichneten Rütten & Loening Verlag GmbH nach Maßgabe des Jahresabschlusses dieser Gesellschaft zum 31. Dezember 1990 einschließlich der dort genannten Anlagenverzeichnisse, Inventarien – in Sonderheit des die Weltrechte des Verlags enthaltenden Inventars „Verlagsbibliographie“, – und sonstigen Anlagen, fortgeschrieben zum 18. September 1991 (Stichtag) zu übertragen,
2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin zu 3) und dem Kläger zu 4) den Schaden zu ersetzen, der diesen daraus entstanden ist und noch entstehen wird, daß die Treuhandanstalt – Anstalt des öffentlichen Rechts – der Klägerin zu 3) 3 % und dem Kläger zu 4) 2 % der Geschäftsanteile an den in den Anträgen zu 1 genannten Gesellschaften bisher nicht übertragen hat,

hilfsweise

3. festzustellen, daß die in den Anträgen zu 1 (a) und (b) bezeichneten Gesellschaften oder deren etwa entstandene Rechtsnachfolger nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Privatisierung und Reorganisation

des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) vom 17. Juni 1990 i. d. F. vom 9. August 1994 umgewandelt worden sind.

Die Beklagte beantragt,

sämtliche Berufungen zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt die angefochtene Entscheidung, die sie für zutreffend erachtet, und wendet sich unter Bezugnahme auf ihren erstinstanzlichen Vortrag insgesamt gegen das Begehren der Kläger. Sie macht geltend, eine Erfüllung der geltend gemachten Übertragungsansprüche sei schon wegen des zwischenzeitlichen Verkaufs der vermeintlich fortbestehenden Aufbau Verlag GmbH 1945 an den Geschäftsführer der Klägerin zu 1) unmöglich. Sie habe den Klägern die von ihr veräußerten Geschäftsanteile übertragen, so daß der Anteilskaufvertrag ordnungsgemäß erfüllt sei, zumal die veräußerten Verlage auch Inhaber der in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführten Autoren- und Verlagsrechte seien. Einen Anspruch auf Übertragung der Anteile an den vormals im Handelsregister C der DDR eingetragenen Altgesellschaften begründe der Privatisierungsvertrag nicht.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Sämtliche form- und fristgerecht eingelegten Berufungen der Kläger sind nicht begründet. Das Landgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Denn die Kläger können von der Beklagten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt jeweils anteilig die Übertragung der Geschäftsanteile der im Jahre 1945 gegründeten Aufbau-Verlag GmbH – HRC 538 – und der im Jahre 1952 gegründeten Rütten & Loening GmbH - HRC 507- (nachfolgend Altgesellschaften) bzw. hilfsweise die Übertragung von deren Aktiva und Passiva verlangen sowie die Feststellung einer Schadensersatzpflicht der Beklagten wegen unterlassener Übertragung dieser Anteile und der mangelnden Umwandlung dieser Gesellschaften nach dem

Treuhandgesetz begehren.

Soweit die Kläger ihre Anträge auf Übertragung der Geschäftsanteile der Altgesellschaften bzw. hilfsweise auf Übertragung von deren Aktiva und Passiva aus dem Anteilskaufvertrag vom 18. September 1991 in der Fassung des Beitritts- und Änderungsvertrages vom 27. September 1991 als Erfüllungsanspruch herleiten, § 2 des Anteilskaufvertrages i.V.m. § 433 Abs.1 BGB, scheitern diese bereits daran, daß die Beklagte ihre Übertragungspflichten aus dem Privatisierungsvertrag ordnungsgemäß erfüllt hat.

Denn nach § 1 des Anteilskaufvertrages waren Gegenstand der von der Beklagten nach dessen § 2 geschuldeten Anteilsübertragung ausschließlich die im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 35991 bzw. HRB 37765 eingetragenen Gesellschaften Aufbau Verlag GmbH und Rütten & Loening GmbH, deren alleinige Gesellschafterin die Beklagte zum damaligen Zeitpunkt war und deren Anteile sie in Erfüllung ihrer entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen zu § 3 des Anteilskaufvertrages in Verbindung mit dem Beitrittsvertrag wirksam auf die Kläger übertragen hat.

Zu einer Übertragung der Geschäftsanteile der Altgesellschaften ist die Beklagten dagegen nach der eindeutigen Bestimmung des Kaufgegenstandes in § 1 des Anteilskaufvertrages nicht verpflichtet. Ein solcher Anspruch folgt auch nicht aus § 5 des Anteilskaufvertrages, in dem die Beklagte für den Bestand der Verlags- und Verlagsgesellschaften, an denen sie nach § 1 veräußerten Gesellschaften die Gewähr übernommen hat. Denn hieraus folgt allein die Verpflichtung der Beklagten, für den Bestand bzw. eventuell auch die Übertragung der in den Anlagen zum Vertrag im einzelnen bezeichneten Rechte einzustehen, nicht jedoch, den Klägern die Anteile an vermeintlich fortbestehenden Altgesellschaften zu übertragen, denen nach ihren Auffassungen weiterhin diese Rechte zustehen.

Auch als Gewährleistungsanspruch ist der Anspruch auf Übertragung der Geschäftsanteile bzw. hilfsweise der Aktiva und Passiva der Altgesellschaften nicht begründet. Denn nach § 5 des Anteilskaufvertrages wäre die Beklagte lediglich verpflichtet, den Klägern bzw. den an diese veräußerten Verlagsgesellschaften etwa

nicht übertragene Verlags- und Autorenrechte zu verschaffen. Entsprechende Gewährleistungsansprüche auf Übertragung der Verlags- und Autorenrechte bzw. wegen einer etwa unterlassenen Übertragung solcher Rechte machen die Kläger indes trotz entsprechender Angebote der Beklagten nicht geltend.

Im übrigen hat die Beklagte den Klägern die Geschäftsanteile der umgewandelten Aufbau Verlag GmbH und der Rütten & Loening GmbH nebst der entsprechenden Autoren- und Verlagsrechte übertragen. Denn die mit Vertrag vom 18. September 1991 veräußerten Verlage sind die Rechtsnachfolger der in den Jahren 1945 und 1952 gegründeten Altgesellschaften und als solche auch Inhaber der in § 5 des Anteilskaufvertrages genannten Rechte.

Wie der 1. Zivilsenat des Kammergerichts in seinem den Parteien bekannten Beschluß vom 27. Mai 1997 - 1 W 1897/96 - , dem sich der erkennende Senat nach eigener rechtlicher Prüfung insoweit anschließt, ausgeführt hat, hat sich die im Jahre 1945 gegründete Aufbau Verlag GmbH durch die Eintragung als „Aufbau Verlag, im Handelsregister C der DDR unter gleichzeitiger Löschung der Eintragung als „Aufbau Verlag GmbH, im Handelsregister B aufgrund der Ermächtigung des damaligen Präsidenten des Kulturbundes vom 23. Februar 1955 und des entsprechenden Umschreibungsantrages ihrer damaligen Geschäftsführer vom 25. März 1955 im Wege formwechselnder Umwandlung in einen sogenannten organisationseigenen Betrieb (OEB) umgewandelt. Als solcher OEB - zunächst noch des Kulturbundes - ist der Aufbau Verlag - ohne den Zusatz privatrechtliches Eigentum kennzeichnenden Zusatz „GmbH, - in den von den Klägern selbst vorgelegten Beschlüssen des Politbüros der SED vom 31. Juli 1962 und den nachfolgenden Verwaltungsvereinbarungen des Zentralkomitees der SED mit dem Ministerium für Kultur vom 28. Dezember 1962, 13. Dezember 1963 und 18. April 1984 fortan durchweg behandelt worden. Daß die zuständigen staatlichen und parteilichen Stellen der DDR von einer formwechselnden Umwandlung der Alt-GmbH in einen OEB ausgegangen sind, zeigt sich dabei nicht zuletzt auch darin, daß der Aufbau-Verlag nach seiner Eintragung im HRC zum Rechtsträger des volkseigenen Grundstücks Französische Straße 32 bestellt wurde, was nach damaligen Rechtsverständnis bei einer privatrechtlich ausgestalteten Gesellschaft nicht möglich gewesen wäre. An der von der Beklagten behaupteten formwechselnden

Umwandlung der (alten) Aufbau-Verlag GmbH in einen OEB bestehen damit im vorliegenden Verfahren keine Zweifel. Die Kläger sind der durch die vorgenannten Tatsachen belegten, entsprechenden Behauptung der Beklagten nicht hinreichend entgegen getreten, zumal der vermeintlich fehlende Übertragungsakt des Kulturbundes ohne weiteres in darin zu sehen ist, daß sein damaliger Präsident Becher die Geschäftsführer der alten Aufbau Verlags GmbH ermächtigt hat, den die Umwandlung in die Wege leitenden Umschreibungsantrag zu stellen. Auch spricht gegen die Organisationsform als OEB nicht, daß der Aufbau Verlag keinen entsprechenden Zusatz führte, da ein Auftreten in der Rechtsform einer sozialistischen Wirtschaftseinheit im westlichen Ausland aus damaliger Sicht eher als hinderlich angesehen würde, wie das von den Klägern eingereichte Schreiben des Verlags-Leiters Janka vom 14. Januar 1955 zeigt.

Durch die von den Klägern selbst vorgelegten Verwaltungsvereinbarungen des Zentralkomitees der SED als nach damaligem Rechtsverständnis höchster staatlicher Instanz mit dem Ministerium für Kultur vom 13. Dezember 1963 und 18. April 1984 ist weiterhin hinreichend die Behauptung der Beklagten belegt, daß das organisationseigene Eigentum des Kulturbundes am Aufbau Verlag nachfolgend im Wege staatlicher Reorganisation der SED zugewiesen worden ist. Insoweit ergibt sich bereits aus der Verwaltungsvereinbarung vom 13. Dezember 1963, daß per 1. Januar 1964 der Aufbau Verlag und die bereits damals als parteieigen geführten Verlage Rütten & Loening sowie Volksverlag Weimar zu einer neuen Wirtschaftseinheit zusammengefaßt wurden, die nach registerrechtlicher Umbenennung des vormals ausschließlich in Berlin ansässigen Aufbau Verlages in „Aufbau Verlag Berlin und Weimar, am 12. März 1964 in der nachfolgenden Verwaltungsvereinbarung vom 18. April 1984 als parteieigener Verlag „Aufbau Verlag / Rütten & Loening,“ behandelt wurde. Damit ist auch die weitere Behauptung der Beklagten, das organisationseigene Eigentum am Aufbau Verlag sei im Zuge der Zusammenfassung mit den Verlagen Rütten & Loening und Volksverlag Weimar der SED übertragen worden, hinreichend belegt, ohne daß die Kläger dem ausreichend entgegen getreten wären. Daß keine der Parteien des hiesigen Rechtsstreits weitere Unterlagen vorzulegen vermag, die eine Übertragung auf die SED belegen, steht dem Vorbringen der Beklagten angesichts der insoweit mangels substantiierter Angriffe als Nachweis ausreichenden Verwaltungsvereinbarung vom 18. April 1984

nicht entgegen. Auch die fortbestehende Zuweisung von Gewinnen an den Kulturbund vermag den von der Beklagten geführten Nachweis der Übertragung des Aufbau Verlages in organisationseigenes Eigentum der SED nicht zu erschüttern, eine solche Zuweisung auch in Ansehung der Überführung des Aufbau Verlages das Eigentum der SED in der letztgenannten Verwaltungsvereinbarung ausdrücklich vorgesehen war und als systemimmanente staatliche Finanzierungsanordnung eine Eigentumszuweisung als solche nicht in Frage zu stellen vermag. Daß das Eigentum am Aufbau Verlag später wieder dem Kulturbund zugewiesen worden wäre, macht auch die Kläger selbst nicht geltend.

Nur am Rande sei insoweit noch angemerkt, daß das Klagebegehren der Kläger auch dann unschlüssig wäre, wenn man zu ihren Gunsten davon ausginge, daß der Kulturbund sein organisationseigenes Eigentum am Aufbau Verlag nicht an die SED verloren hätte, weil in diesem Fall der OEB Aufbau Verlag mit dem Beitritt am 3. Oktober 1990 ersatzlos untergegangen wäre, so daß auch von daher keine Geschäftsanteile an einer Altgesellschaft „Aufbau Verlag GmbH.“ bestehen, die der Beklagte oder der Geschäftsführer der Klägerin zu 1) vom Kulturbund hätte wirksam erwerben können.

Gleiches gilt entsprechend für den ebenfalls vormals im Register der Volkseigenen Wirtschaft – HRC - eingetragenen Verlag Rütten & Loening, der bereits im Beschluß des Politbüros der SED vom 31. Juli 1962 sowie in allen drei nachfolgenden Verwaltungsvereinbarungen vom 28. Dezember 1962, 13. Dezember 1963 und 18. April 1984 durchweg als parteieigener Verlag bezeichnet wurde, ohne daß die Kläger dem hierdurch belegten Vorbringen der Beklagten zur Stellung dieses Verlages als OEB der SED substantiiert entgegen getreten wären.

Diese beiden als OEB in ihrem Eigentum stehenden Verlage hat die SED bzw. ihre Rechtsnachfolgerin PDS durch die von ihrem Parteivorstand und dem Ministerium für Kultur unterzeichnete Übergabe- und Übernahmevereinbarung vom 2. April / 1. März 1990 wirksam in Volkseigentum überführt, aus dem sie nachfolgend nach den Bestimmungen des Treuhandgesetzes in die von der Beklagten durch den strittigen Anteilskaufvertrag an die Kläger veräußerten Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgewandelt wurden.

Die Beklagte hat damit den Anteilskaufvertrag auch im Sinne der Kläger vollständig und ordnungsgemäß erfüllt, so daß auch auf die Verschaffung der Anteile an den Altgesellschaften gerichtete Schadensersatzansprüche nach den Grundsätzen der culpa in contrahendo, der positiven Vertragsverletzung oder des Deliktsrechts ausgeschlossen sind.

Daß der Kulturbund e.V. seine Zustimmung zum Anteilskaufvertrag angefochten hat, ist vorliegend unbeachtlich, da insoweit weder ein Anfechtungsgrund ersichtlich ist, noch festgestellt werden kann, daß die im Februar 1995 erklärte Anfechtung der am 18. September 1991 abgegebenen Zustimmung die einschlägigen gesetzlichen Anfechtungsfristen wahrt. Zudem würde eine erfolgreiche Anfechtung der insoweit als aufschiebende Bedingung vereinbarten Zustimmung nach § 8 des Anteilskaufvertrages allenfalls zu einer schwebenden Unwirksamkeit des Vertrages führen und dementsprechend den Anträgen der Kläger ebenfalls nicht zum Erfolg verhelfen.

Unter diesen Umständen kommt es darauf, daß die Klage- und Hilfsanträge zu 1) ohnehin auf eine unmögliche Leistung gerichtet sind, weil der Beklagten eine Erfüllung dieser Begehren aus Rechtsgründen nicht mehr möglich ist, nachdem der Kulturbund e.V. seine vermeintlich fortbestehenden Anteile an den Altgesellschaften an den Geschäftsführer der Klägerin zu 1) veräußert hat und daher nicht zu erwarten steht, daß die Beklagte sich diese Anteile noch verschaffen kann, ebensowenig mehr an wie darauf, daß die Hilfsanträge zu 1) nach dem Inhalt der zu übertragenden Aktiva und Passiva, der sich aus dem Urteil selbst und nicht aus erst anderweitig hinzuzuziehender Unterlagen ergeben, weiterhin nicht hinreichend bestimmt und damit mangels Vollstreckungsfähigkeit nach wie vor unzulässig sind.

Darüberhinaus sind sämtliche Ansprüche der Kläger, soweit sie sich auf die Übertragung der Geschäftsanteile bzw. hilfsweise der Aktiva und Passiva der Altgesellschaften richten, nach § 6 Ziffer 3 des Anteilskaufvertrages ausgeschlossen, da die Kläger diese nicht binnen der insoweit vertraglichen Ausschlußfrist bis zum 31. August 1993 gerichtlich geltend gemacht haben. Wie bereits vorstehend ausgeführt wurde, handelt es sich bei diesen Ansprüchen inhaltlich letztlich nicht um

einen durch die Übertragung der Geschäftsanteile der in § 1 dieses Vertrages genannten Gesellschaften bereits erfüllten Erfüllungsanspruch, sondern lediglich um Gewährleistungs- bzw. vertragliche oder deliktische Schadensersatzansprüche, die auch nach Auffassung der Kläger dem Regelungsinhalt dieser Vorschrift unterfallen und damit hierdurch ausgeschlossen werden, wie das Landgericht zutreffend festgestellt hat. Daß es sich bei der Ausschlußregelung um eine Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne des AGB-Gesetzes handelt, haben die Kläger durch ihren pauschalen Hinweis, in zahlreichen Privatisierungsverträgen der Beklagten würden sich entsprechende Regelungen finden, angesichts der unwidersprochenen und damit als zugestanden zu behandelnden Behauptung der Beklagten, das gesamte Vertragswerk sei mit der Klägerin zu 1) ausführlich ausgehandelt worden, nicht hinreichend dargetan. Der Beklagten ist es auch nicht nach Treu und Glauben verwehrt, sich auf diese Ausschlußregelung zu berufen. Insbesondere war sie nicht gehalten, den Klägern ihre internen Differenzen mit der Unabhängigen Kommission um die wirtschaftliche Zuordnung des aus dem Anteilskaufvertrag erzielten Erlöses offenzulegen, die zeitweilig eine abweichende Rechtsauffassung zur Eigentumsstellung der SED an den strittigen Verlagen vertreten, diese jedoch mit Vermerk vom 9. Oktober 1995 aufgegeben hat. Denn die Beklagte war weder aus vertraglicher Nebenpflicht noch nach Treu und Glauben gehalten, den Klägern letztlich unbegründete rechtliche Bedenken Dritter gegen die Wirksamkeit des Vertrages mitzuteilen.

Schließlich sind die vorbezeichneten Übertragungsansprüche der Kläger auch durch die umfassende Ausgleichsklausel zu Ziffer 16 des Vergleiches der Parteien vom 23. November 1992 ausgeschlossen. Hierbei kann dahinstehen, ob den Parteien, insbesondere den Klägern, damals bereits die Problematik der Eigentumssumwandlung bzw. der Rechtsnachfolge der von ihnen erworbenen Gesellschaften bewußt war oder nicht. Denn nach Ziffer 16 des Vergleiches sind „mit dieser Vereinbarung alle gegenseitigen Ansprüche der Parteien gleich aus welchem Rechtsgrund und gleichgültig, ob bekannt oder unbekannt, im Zusammenhang mit dem Erwerb der Geschäftsanteile des Aufbau Verlages und Rütten & Loening ausgeglichen.“ Diese umfassende Ausgleichsklausel schließt nach ihrem eindeutigen Wortlaut auch die Verfolgung weiterer, damals noch nicht bekannter Ansprüche aus dem Anteilskaufvertrag der Parteien endgültig aus. Die Kläger

können aus diesem Grund auch nicht mit Erfolg geltend machen, der Vergleich sei nach § 779 BGB unwirksam, weil die Parteien durch die Einbeziehung auch unbekannter Ansprüche eine abschließende Regelung getroffen und die Kläger damit auch das Risiko einer Verkennung der Rechtslage auf sich genommen haben. Aus diesem Grunde können sie sich insoweit auch nicht auf einen Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen.

Aus den vorstehenden Gründen bestehen schon dem Grunde nach auch keine Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte, weil die Kläger keinen Anspruch auf Übertragung der Altgesellschaften haben und ihnen damit aus der unterlassenen Übertragung kein Schaden entstanden sein kann, so daß auch das mit ihrem Antrag zu 2) verfolgte Feststellungsbegehren unbegründet ist.

Ebenso ist aus den vorgenannten Gründen das im Wege sachdienlicher Klageerweiterung mit dem Klageantrag zu 3) geltend gemachte Feststellungsbegehren, die Altgesellschaften oder deren etwaige Rechtsnachfolger seien nicht nach den Vorschriften des Treuhandgesetzes in Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgewandelt worden, unbegründet und war auf das in ihrem Zurückweisungsantrag liegende Begehren der Beklagten abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs.1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr.10, 711 ZPO. Die Festsetzung des Wertes der Beschwer findet in § 546 Abs.2 Satz 1 ZPO ihre Grundlage.

Rößler

Paschke

Schlecht

Ausgefertigt
Stauder
Justizangestellte

